

Beilage 1889/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Öö. KAG-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-215/28-XXVI,
miterledigt **Beilage 1865/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bund hat die Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 101/2007 und BGBl. I Nr. 49/2008 geändert. Dies erfordert Anpassungen des Öö. Krankenanstaltengesetzes 1997. Weitere Änderungen betreffen die Schiedskommission und die Berechnung der Volkszahl bei den Gemeindebeiträgen nach dem FAG 2008.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Normierung der Zulässigkeit einer interdisziplinären Bettenbelegung;
- Verankerung, dass in die Arzneimittelkommission eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sozialversicherung aufzunehmen ist, mit der oder dem insbesondere die Vorgangsweise bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung abzustimmen ist;
- Änderung der Bestimmungen über die Schiedskommission;
- Anpassung der Berechnung der Volkszahl bei den Gemeindebeiträgen an das FAG 2008.

II. Kompetenzgrundlagen

In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten obliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Das Grundsatzgesetz ist das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), die vom Land zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthält das Öö. Krankenanstaltengesetz 1997.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 70 Abs. 1 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1, 4 und 6 (§§ 5 Abs. 2, 17a Abs. 4 Z. 1 und 34 Abs. 1):

Der Begriff der "systemisierten Betten" kommt im Grundsatzgesetz nicht vor; die bisher im Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2004 vorgesehene Bezeichnung ist im Regionalen Strukturplan Gesundheit - Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2008 nicht mehr enthalten. Daher soll der Ausdruck "systemisiert" auch im Oö. KAG entfallen und durch "Planbetten bzw. genehmigte Betten" ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 2 Z. 4):

Die Änderung dient der Anpassung an § 14 Abs. 5.

Zu Art. I Z. 3 (§ 10 Abs. 2 Z. 5 dritter Satz):

Mit dieser Regelung soll die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der interdisziplinären Bettenbelegung geschaffen werden. Die Führung von sogenannten "gemischten" Stationen soll jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Patienten auf Grund der organisatorisch zu treffenden Maßnahmen stets zweifelsfrei einer bestimmten Abteilung zugeordnet werden können. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Wahrnehmung der fachärztlichen Verantwortung notwendig. Die Regelung entspricht § 6 Abs. 2 KAKuG.

Zu Art. I Z. 5 (§ 21 Abs. 1 Z. 4):

Es soll klargestellt werden, dass auch über Zell- und Gewebeentnahmen nach § 4 Abs. 5 GSG Niederschriften zu führen sind, die der Krankengeschichte anzuschließen sind. Die Regelung entspricht § 10 Abs. 1 Z. 6 KAKuG.

Zu Art. I Z. 7, 8 und 9 (§ 41a Abs. 6, 7 und 10):

Den Arzneimittelkommissionen soll künftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sozialversicherung angehören, die von der Sozialversicherung namhaft zu machen und vom Rechtsträger zu bestellen sind. In den Geschäftsordnungen der Arzneimittelkommissionen soll verankert werden, dass die Vorgehensweise bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Sozialversicherung abzustimmen ist und in welcher Form diese Abstimmung erfolgen soll. Die Regelung entspricht § 19a Abs. 6 KAKuG.

Zu Art. I Z. 10 (§ 49 Abs. 1):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an das Strafprozessreformgesetz. Seitens des Gesundheitsministeriums wurde bekanntgegeben, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass sich die Notwendigkeit einer Obduktion erst im Hauptverfahren stellt; in diesem Fall obliegt es dem Gericht, die Anordnung der Obduktion vorzunehmen. Es müsste daher darauf Bedacht genommen werden, dass im Rahmen der Strafverfolgung sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht Obduktionen anordnen kann. Diesem Vorschlag wird im § 49 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Art I Z. 11, 12 und 13 (§ 70):

Mit dieser Änderung der Zusammensetzung der Schiedskommission erfolgt eine Anpassung an Art. 47 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Auf Grund der geänderten Besetzung und der Reduzierung der Anzahl der Mitglieder soll die Entscheidung nicht mehr in Senaten, sondern in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgen.

Die Bestimmung im Abs. 15 ist auf Grund des Art. 20 B-VG erforderlich.

Zu Art. I Z. 14 (§ 76 Abs. 2 Z. 2):

Die Novellierung dient der Anpassung an § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008. Als Berechnungsgrundlage für die Volkszahl ist der von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellte Bevölkerungsstand heranzuziehen. Das rückwirkende Inkrafttreten ist erforderlich, um die Belastung der Gemeinden der neuen Berechnung der Ertragsanteile anzupassen. Die Gemeinden wurden schon zu Beginn des Jahres 2009 mit der Neuberechnung konfrontiert, sodass kein unvorhersehbarer Eingriff in die Rechtssphäre erfolgt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 102a):

Die Verweise werden aktualisiert.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2009) beschließen.

Linz, am 20. Mai 2009

Schreiberhuber
Obfrau

Affenzeller
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 werden die Wörter "systemisierten Betten" durch das Wort "Planbetten" ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die Leitung von Abteilungen, Instituten, Departments und Fachschwerpunkten der Krankenanstalt geeignete Ärzte namhaft gemacht wurden und ihre Bestellung nicht gemäß § 14 Abs. 5 untersagt wurde und"

3. Im § 10 Abs. 2 Z. 5 zweiter Satz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Sofern Betten für Patienten verschiedener Abteilungen zur Verfügung stehen (interdisziplinäre Belegung), ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Patienten jederzeit zweifelsfrei einer bestimmten Abteilung zugeordnet werden können;"

4. § 17a Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. wie viele Betten zusätzlich zu den genehmigten Betten bei Bedarf aufgestellt werden können,"

5. § 21 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. über Entnahmen nach § 62a KAKuG und § 4 Abs. 5 Gewebesicherheitsgesetz eigene Niederschriften zu führen und der Krankengeschichte beizulegen; die Niederschriften über Entnahmen nach § 62a KAKuG haben insbesondere Angaben darüber zu enthalten, wie der Tod des Spenders festgestellt wurde und wann dieser eingetreten ist, weiters Angaben über die Entnahme selbst, insbesondere über die entnommenen Organe oder Organteile und den Zeitpunkt der Durchführung."

6. Im § 34 Abs. 1 ist das Wort "systemisierte" durch das Wort "genehmigte" zu ersetzen.

7. Im § 41a Abs. 6 wird nach der Z. 4 folgender Satz angefügt:

"Der Arzneimittelkommission hat weiters eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sozialversicherung anzugehören."

8. § 41a Abs. 7 erster Satz lautet:

"Die Mitglieder der Arzneimittelkommission sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt zu bestellen, wobei die Vertreterin oder der Vertreter der Sozialversicherung vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namhaft zu machen ist."

9. § 41a Abs. 10 lautet:

"(10) Die Arzneimittelkommission hat das Nähere, insbesondere über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, in einer Geschäftsordnung festzulegen. In der Geschäftsordnung ist weiters festzulegen, dass die Vorgangsweise gemäß Abs. 4 Z. 3 mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Sozialversicherung abzustimmen ist und wie dabei vorzugehen ist. Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen."

10. Im § 49 Abs. 1 wird nach dem Wort "gerichtlich" die Wortfolge "oder durch die Staatsanwaltschaft" eingefügt.

11. § 70 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schiedskommission wird beim Amt der Landesregierung errichtet und besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Landesregierung wie folgt bestellt werden:

1. eine Richterin bzw. ein Richter aus dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz gehörenden Gerichte, auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. ein Mitglied aus dem Kreis der Bediensteten des Aktivstands des Amtes der Landesregierung;
4. ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler auf Vorschlag des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger;
5. ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler auf Vorschlag des Oö. Gesundheitsfonds.

Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen."

12. § 70 Abs. 11 entfällt.

13. § 70 Abs. 13, 14 und 15 lauten:

"(13) Die Sitzungen der Schiedskommission sind von der bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig einzuberufen. Die Mitglieder sind nachweislich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu verständigen.

(14) Eine Entscheidung der Schiedskommission kommt rechtsgültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind und

sich die Mehrheit für diese Entscheidung ausgesprochen hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(15) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Schiedskommission zu unterrichten."

14. § 76 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. Der Gemeindenanteil ist ferner für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der Volkszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008) der Gemeinden aufzuteilen."

15. § 102a lautet:

"§ 102a

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2009;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2007;
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008;
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2008;
- Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2008;
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2004;
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2008;
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2008;
- Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008;
- Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz - GQG), BGBl. I Nr. 179/2004;
- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;

- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2008;
- Gewebesicherheitsgesetz (GSG), BGBl. I Nr. 49/2008;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008;
- Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008;
- Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006;
- Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007;
- Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007;
- Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007;
- Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006;
- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
- Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/1997."

Artikel II

1. Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft, soweit in Z. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Art. I Z.14 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft.